



Stadt Feuchtwangen
Landkreis Ansbach

24. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des
Bebauungsplanes „Schleifmühle“
zur Errichtung eines Batteriespeichers

Begründung

Vorentwurf / Stand: 17.04.2024

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Anlass und Zielsetzung der Planung | 3 |
| 2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes | 3 |
| 3. Alternativenprüfung..... | 4 |
| 4. Übergeordnete Planungen | 4 |
| 5. Inhalt der Änderung | 5 |
| 6. Umweltbericht | 6 |

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in Teilbereichen geändert.

Anlass der Planung ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Speicherung von durch erneuerbare Energien erzeugten Strom. Batteriespeicher sind ein bedeutender Teil der Energiewende. Sie speichern Energie, wenn im Netz eine Überproduktion an Strom herrscht, und stellen diese wieder zur Verfügung, wenn sie gebraucht wird. Vorhabensträger sind die Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Stadtwerke Feuchtwangen möchten eine Teilfläche, nördlich des Umspannwerkes der N-Energie, mit Batteriespeicher bebauen.

Die Fläche ist derzeit mit einem Bebauungsplan für eine Kleingartenanlage überplant, was eine Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes erfordert.

Da Bebauungspläne gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für den Bau des Energiespeichers schaffen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Feuchtwagen, westlich der Sulzach und nördlich des bestehenden Umspannwerkes.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich des Flurstücks mit der Fl.-Nrn. 1155 der Gemarkung Feuchtwangen.

Der Fläche wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch den Schleifbach
- Im Osten durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- Im Süden durch das Umspannwerk
- Im Westen durch die Bundesstraße B13

Die damalige Planungsabsicht, eine Kleingartenanlage zu errichten wurde bisher nicht umgesetzt. Die Fläche wird derzeit als Wirtschaftswiese landwirtschaftlich genutzt.

3. Alternativenprüfung

Innerhalb des Stadtgebietes wurden verschiedene Alternativstandorte (Industriegebiet, Industriegebiet West II, PV-Park Deponie) aus technischer, ökonomischer und wirtschaftlicher Sichtweise betrachtet.

Bei der Integration in das bestehende Stromverteilnetz konnte keiner der alternativen Standorte die Anforderungen eines „marktdienlichen“, „systemdienlichen“ und „netzdienlichen“ während dem Betrieb vollumfänglich sicherstellen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1. Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Feuchtwangen gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8).

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans (RP8) sind für die vorliegende Planung relevant:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen

(B) Daneben trägt die verstärkte möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1)

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Klimaschutz.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Aufgrund der geplanten Eingrünung und der Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk entstehen durch das Vorhaben am geplanten Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Regionalplan Westmittelfranken (RP8)

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen.

5. Inhalt der Änderung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Feuchtwangen ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche, bzw. als Fläche für Kleingartenanlagen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird durch die 24. Flächennutzungsplanänderung dem Vorhaben angepasst. Für den Bereich des Bebauungsplanes wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, dargestellt. Für die verbleibenden Flächen wird einheitlich eine landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Einwicklung einer Kleingartenanlage an dieser Stelle entspricht nicht mehr den Planungszielen der Stadt Feuchtwangen.

Die Darstellungen der Teilflächennutzungsplanänderung entsprechen der Darstellung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Die weitere Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt.

Der Planbereich bietet sich u.a. aufgrund der Vorbelastung des südlich gelegenen Umspannwerkes für die Errichtung des Batteriespeichers an.

6. Umweltbericht

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schleifmühle“. Im Grunde genommen sind die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben, wie sie bereits im Umweltbericht des Bebauungsplanes dargestellt sind. Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes „Schleifmühle“ verwiesen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und wird den Bebauungsplanunterlagen als Anlage der Begründung beigelegt.

Aufgestellt:

Herrieden, den 17.04.2024

Ingenieurbüro Heller GmbH

.....
(Unterschrift)